

**gültig ab 28.10.2021**

## **Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus den Verfügungsfonds der Städtebauförderung**

- Richtlinie unterzeichnet am 14.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 27/2021 vom 27.10.2021, Beschlussvorlagen-Nummer B-7270/2021

### **I. Allgemeine Grundsätze**

Die Kernstadt Luckenwaldes, insbesondere die Teilräume Zentrum, Dahmer Straße, Karree, Innenstadt und Petrikirchplatz sowie die Wohngebiete Burg/Nuthe, Weichpfehl und Volksheimsiedlung bilden die Schwerpunktbereiche der künftigen Stadtentwicklung und den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich dieser Richtlinie.

Der weitere Ausbau und die Stabilisierung von Handel, Dienstleistungen, (Stadtteil-) Kultur und Bildung sowie eine nachhaltige Aufwertung des städtebaulichen Erscheinungsbildes und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts stellen wichtige Ziele für diese Bereiche dar. Insbesondere die Bewohner und weitere private Akteure (Einzelhändler, Gewerbetreibende, Kulturschaffende, Immobilieneigentümer etc.) sollen verstärkt in den Entwicklungsprozess eingebunden werden.

Ziel ist es, aktorsgetragene Ideen, die einen unmittelbaren Beitrag zur Stärkung und Qualifizierung der Kernstadt leisten sowie den Programmzielen der Städtebauförderung entsprechen, zu entwickeln und durch finanzielle Unterstützung der Verfügungsfonds kurzfristig umzusetzen. Beispiele für förderfähige Maßnahmen und Projekte sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Für Maßnahmen und Projekte, die aus den Verfügungsfonds finanziert werden, sind im Umsetzungsplan (stellt die zukünftigen Fördervorhaben der Städtebauförderung dar) jährliche Budgets für die einzelnen Förderprogramme vorgesehen.

Die Stadt Luckenwalde stellt die Hälfte dieses Budgets aus Fördermitteln und Eigenmitteln des jeweiligen Bund-Länder-Programms bereit. Zur Aufbringung der anderen Hälfte ist im Vorfeld eine Mitfinanzierung durch Dritte bzw. weitere städtische Eigenmittel erforderlich.

Um eine transparente und interessenneutrale Bewilligung der Mittel zu gewährleisten, werden die Projektauswahl und die Höhe der einzusetzenden Finanzierungsmittel über ein Vergabegremium, den „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“, organisiert. Die Zusammensetzung dieses Beirates kann verändert oder ergänzt werden, die Beiratsmitglieder sind in der Anlage 3 aufgeführt.

### **II. Förderhinweise**

#### Räumliche Abgrenzung

Die Verfügungsfonds fördern Maßnahmen und Projekte innerhalb der in Anlage 1 gekennzeichneten Geltungsbereiche der einzelnen Förderprogramme. Ausnahmen und geringfügige Überschreitungen der Geltungsbereiche können im Einzelfall durch den Vergabeausschuss zugelassen werden. Aufgrund förderrechtlicher Belange kann der Geltungsbereich angepasst werden.

## Antragsberechtigung

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) und Ähnlichen gestellt werden.

## Antragstellung

Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Stadt Luckenwalde (Stadtplanungsamt) zu stellen. Beratung und Unterstützung bei der Antragsstellung leistet das Stadtplanungsamt der Stadt Luckenwalde (Markt 10, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371 672-238, 672-353 E-Mail: [bauplanung@luckenwalde.de](mailto:bauplanung@luckenwalde.de)). Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 5) zu verwenden. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. Ansprechpartner, Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme bzw. des Projektes einschließlich der Darstellung der projektbezogenen Ziele und der zu erwartenden Effekte für die Stärkung und Qualifizierung der Stadtbereiche
- Angaben zum Projektbeginn und Projektabschluss
- Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbarer Angebote / Kostenschätzungen)

## Bewilligungsverfahren

Das Stadtplanungsamt ordnet den Antrag dem jeweiligen Förderprogramm zu, prüft ihn auf Förderfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben und stimmt diese mit den jeweiligen Fördergebietsmanagements (Stadtmarketingverein, Quartiersmanagement, u.a.) ab. Die geprüften Anträge werden dem „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ zur Entscheidung vorgelegt.

Der Beirat tritt in der Regel alle 2 Monate zusammen und entscheidet im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets über die Bewilligung der beantragten Mittel. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme, die Aktivität oder das Projekt auf Anforderung im „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ vorzustellen. Über die Sitzungen und die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt, die Ergebnisse werden öffentlich gemacht. Die Entscheidung über einen eingereichten Projektantrag trifft der „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht an den Antragsteller durch das Stadtplanungsamt zu geben. In Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.

Nach erfolgter positiver Entscheidung des „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ wird zwischen dem Antragsteller und der Stadt Luckenwalde eine Fördervereinbarung geschlossen, in dem auch Pflichten des Antragstellers, beispielsweise zum Verwendungsnachweis und zur Veröffentlichung, enthalten sind. Die Städtebauförderrichtlinie ist hierbei zu beachten.

## Förderhöhe und Wirtschaftlichkeit

Die Gesamtkosten für eine Maßnahme, eine Aktivität oder ein Projekt sollen im Regelfall 10.000 € (brutto) nicht übersteigen; höhere Kosten sind entsprechend zu begründen. Die Mittel müssen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten wirtschaftlich verwendet werden und dem beantragten Zweck angemessen sein. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Finanzierungsplan zu untersetzen. Bei allen

Dienstleistungen, Anschaffungen und baulichen Investitionen mit einem Wert von über 1.000 € (netto) sind mindestens drei vergleichbare Kostenangebote vorzulegen.

#### Mittelausreichung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Stadt Luckenwalde nach einem im Vertrag festzulegenden Modus und nach der Kontrolle der Belege.

#### Abrechnung

Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes ist dem Stadtplanungsamt ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen. Hierbei müssen durchweg alle Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag (siehe Antragstellung) einzeln per Originalrechnung nachgewiesen werden. Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes ist der Abrechnung eine kurze textliche Erläuterung inklusive fotografischer Aufnahmen der Durchführung beizufügen.

Nichtverwendete Mittel oder Mittel, deren Ausgabe vom Antragsteller nicht mit bezahlten Rechnungen nachgewiesen werden können, sind umgehend zurückzuzahlen. Ebenso kann die Nichteinhaltung von Zweckbindungen zur Mittelnrückforderung führen.

Unberechtigt ausgezahlte bzw. nicht zweckentsprechend verwendete Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

#### Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Luckenwalde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Anträge. Eine Bewilligung wird immer nur für den Einzelfall erteilt.

### **III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am Tag nach Ihrer Veröffentlichung bis auf Widerruf in Kraft.

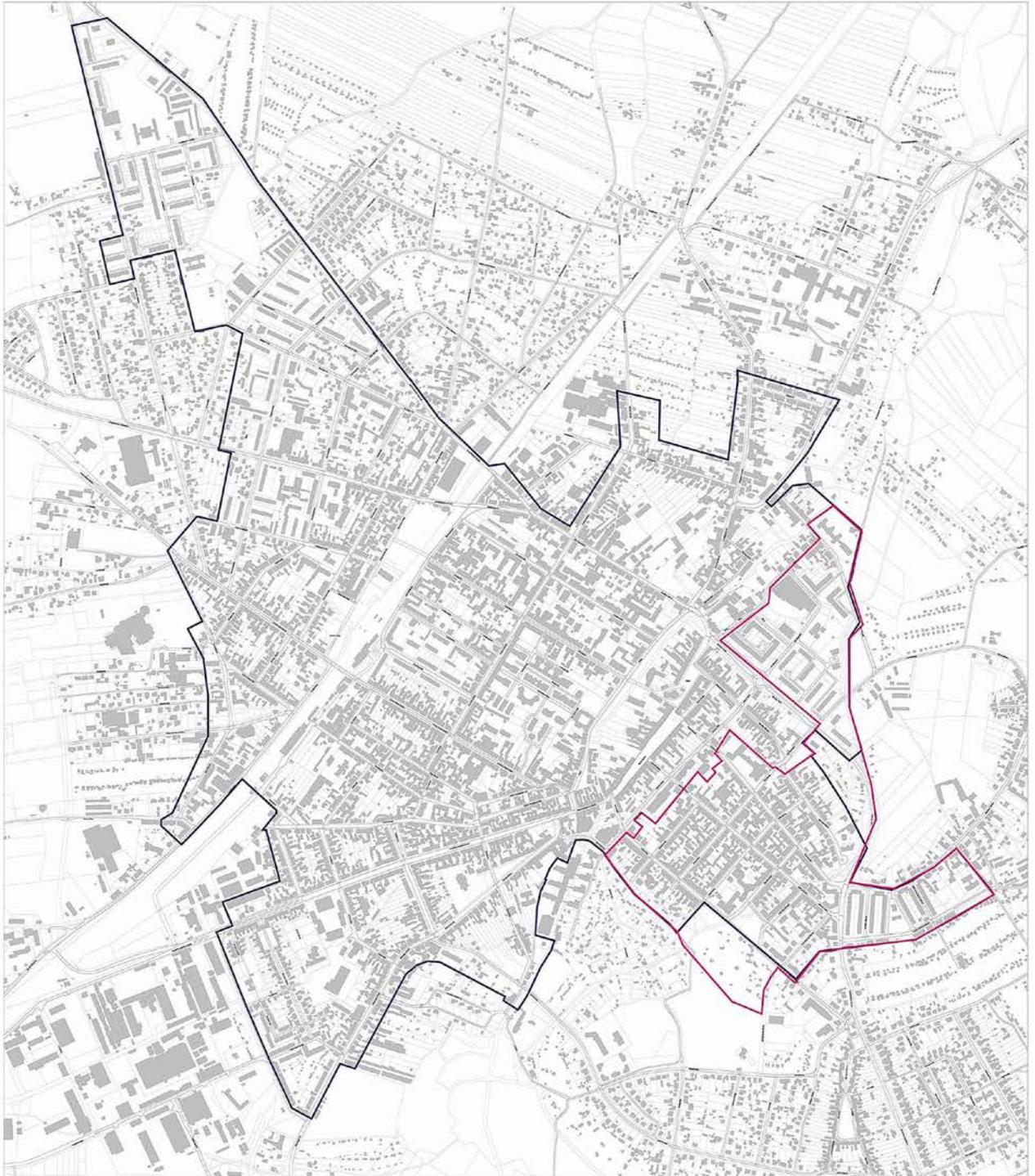
Luckenwalde, den 14.10.2021

(Siegel)

i.V. Peter Mann  
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin  
Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

Anlagen 1 - 5

# Anlage 1



## Geltungsbereich der Verfügungsfonds in Luckenwalde

-  Geltungsbereich Verfügungsfonds des Programms „Stadtumbau“ der Städtebauförderung
-  Geltungsbereich Verfügungsfonds des Programms „Soziale Stadt“ der Städtebauförderung



## Anlage 2 - Beispielhafte Maßnahmenübersicht

Es sollen Ideen und Maßnahmen umgesetzt werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung, Qualifizierung und Belebung des in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereiches leisten, öffentlichkeitswirksam sind und die Eigenbeteiligung der Akteure aktiviert und stärkt.

Die Fördermittel sollen explizit als Ergänzung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im Rahmen der regulären Städtebauförderung eingesetzt werden, d.h., dass aus dem Verfügungsfonds kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten), kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden sollen. Liegen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung „Zentrum“, so sind deren Regelungen zusätzlich zu beachten.

Voraussetzung für die Finanzierung von Maßnahmen aus den Verfügungsfonds ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, sowie ein positives Votum des „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“. Förderfähige Maßnahmen für die Verwendung von Mitteln aus den Verfügungsfonds können u.a. sein:

- Zielgruppenspezifische Workshops (z.B. Jugendliche, Senioren, Migranten)
- Themenorientierte Workshops bzw. Aktionstage
- Aktionen und Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche
- Themen- und zielgruppenbezogene öffentliche Ausstellungen
- Kulturveranstaltungen (z.B. Lesungen, Musikdarbietungen)
- Quartiers- und Straßenfeste, Öffentliche Sportveranstaltungen
- Berufliche und berufsvorbereitende Qualifizierungsprojekte (z.B. Sprach-, PC-Kurse)
- Qualifizierung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten
- Beratungsangebote (z.B. Suchtberatung, Stadtteilmediation)
- Erstellung und Druck von Informationsmaterialien für Veranstaltungen
- Vorbereitung sowie materielle, technische und organisatorische Absicherung und Durchführung der o.g. Veranstaltungen
- Anschaffung, Aufstellung, Instandsetzung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar (z.B. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Spielgeräte, Blumenrabatte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Infotafeln)
- Anschaffung, Aufstellung, Instandsetzung von bereits vorhandener oder neuen Kunstobjekten im öffentlichen Raum, nach extern durchgeführten Verfahren/Kriterien wie z.B. Symposien oder Wettbewerbsverfahren,
- Bauliche Investitionen (Fassadengestaltung, Kunstobjekte etc.)
- Einzelne Gestaltungselemente von Gebäuden, z. B. Schaufenster und Eingangstüren (entsprechend den sanierungsrechtlichen Gestaltungsvorgaben des Gesamtgebäudes)
- Anlage und Gestaltung von stadtraumbildenden Mauern, hier ist die städtische „Baulückenrichtlinie“ gesondert zu beachten,
- Gestaltung von Gebäude- und Hofzugängen
- Anlage von Ruhe- und Grillplätzen
- Werbeaktionen, Werbeanlagen an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung),
- Kleinräumige Pflanzungen und Pflanzaktionen
- Anlage von Mietergärten
- Säuberungs- und Aufräumaktionen des Umfeldes (z.B. Freiflächen, Spiel-, Sportplätze)
- Investitionsvorbereitende Maßnahmen (Maßnahmen, die im weiteren Zusammenhang mit späteren Investitionen stehen sollen, wie z.B. Wettbewerbe, Gutachten, Planerhonorare, Öffentlichkeitsarbeit)
- nicht investive Maßnahmen (soweit nicht andere Förderungen gewährt werden, können nicht investive Kosten aus dem Teil der Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebauförderungsmittel gespeist wird)

### Anlage 3 – Beiratsmitglieder

#### Zusammensetzung des „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“

Institutionen/Geschäfte:

1.	IHK Potsdam
2.	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming
3.	Goldschmiede Förster & Sohn (Händlervertreter Bereich Boulevard)
4.	Möbelhaus Jean Rochow (Händlervertreter Bereich Käthe-Kollwitz-Straße)
5.	MusikundKulturförderverein e.V. (Alhambra)
6.	Stadtmarketingverein Luckenwalde e.V.
7.	Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung bzw. dessen Vertreter

## Anlage 4 – Verfahrensablauf

### Verfahrensablauf

1. Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich an das Stadtplanungsamt zu stellen (Stadt Luckenwalde, Stadtplanungsamt, Amtsleiter Herr Peter Mann, Markt 10, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371 672-253, E-Mail: bauplanung@luckenwalde.de).
2. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf der Grundlage einer Kostermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist.
3. Der Zuschuss wird von der Stadt Luckenwalde auf der Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftliche Vereinbarung mit dem Zuwendungsempfänger gewährt. Nach Abschluss der Vereinbarung dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Luckenwalde erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
4. Auf Antrag kann die Stadt Luckenwalde dem Beginn einer Maßnahme vor Abschluss der Vereinbarung zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
5. Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss jederzeit zu ermöglichen, die geförderten Projekte in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.
6. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Luckenwalde innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) nachzuweisen. Sind die Kosten geringer als die in der Vereinbarung (gemäß Ziffer 3) zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderung der Vereinbarung entsprechend zu reduzieren. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
7. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
8. Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen werden nur geleistet, wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
9. Der örtlichen, überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörde sowie dem Landesrechnungshof werden in den Fördervereinbarungen Prüfungsrechte eingeräumt.
10. Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann die Vereinbarung gemäß Ziffer 3 – auch nach Auszahlung des Zuschusses – durch die Stadt Luckenwalde widerrufen werden. Unberechtigt ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.
11. Dem Letztempfänger der Fondsmittel sind die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch § 44 LHO und VV-LHO Brandenburg, die Förderrichtlinie Städtebauförderung des Landes Brandenburg und die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.



Anlage 5 – Antragsformular

Drucksachen-Nr. B – 7270/2021

## Antrag auf Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds

Stadt Luckenwalde  
Stadtplanungsamt  
Markt 10  
14943 Luckenwalde

Vom Stadtplanungsamt auszufüllen:

STUB	B.2	B.3	B.5
STEP	B.2	B.3	B.5

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Luckenwalde: [www.luckenwalde.de](http://www.luckenwalde.de)  
Sie können diesen Antrag per E-Mail einreichen: [bauplanung@luckenwalde.de](mailto:bauplanung@luckenwalde.de)  
Gern berät Sie das Stadtplanungsamt auch persönlich oder telefonisch: 03371 672-238/-353.

### 1. Allgemeine Angaben des Antragstellers

#### 1.1 Antragsteller und Ansprechpartner (ggf. vertreten durch eine rechtsfähige Person)

Name:

Anschrift:

Verantwortliche(r):

Telefon:

Bankverbindung

Kontoinhaber(in):

IBAN:

### 2. Inhalt des Antrages

#### 2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes

(ggf. als Anlage beifügen)



## **2.2 Dauer der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes**

## **2.3 Nutzen der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes im Hinblick auf die Zielsetzung bzw. den Beitrag zur Stärkung, Qualifizierung und Belebung des in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereiches (ggf. als Anlage)**

## **2.4 Erwartete Effekte der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes (ggf. als Anlage)**



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat



### 3. Kosten und Finanzierung

**3.1 Gesamtkosten für die Maßnahme, die Aktivität oder das Projekt sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen** (ggf. zwei oder drei vergleichbare Angebote / Kostenschätzungen als Anlage beifügen)

**3.2 Finanzierung der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes und ggf. Darstellung von Eigenanteilen bzw. Kofinanzierungen** (ggf. Anlage und Nachweis beifügen)

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragsteller